

Plädoyer
(RA Kleidermann)

Hohes Gericht
Herr Staatsanwalt
Herren Verteidiger
Herren Kollegen
Vertreter der Nebenklage

Langsam schließen sich die Türen des großen Tors von Kiew.

1.

Nach nunmehr über 90 Verhandlungstagen neigt sich das Verfahren seinem Ende zu. Ein Verfahren, das von vielen Beteiligten hier oft als quälend empfunden wurde.

In der Öffentlichkeit tauchte immer wieder die Frage auf: ist dieses Verfahren notwendig; was ist der Sinn dieses Verfahrens, gegen einen nun über 90-jährigen ukrainischen Angeklagten mehr als 60 Jahre nach Kriegsende.

a)

Welche Legitimation hätte eine Justiz, die gegen Kleinkriminelle, Drogendealer und Süchtige, jugendliche und sonstige Gewalttäter, vorgeht, aber die Ermordung und die Umstände der Ermordung von über 27.900 Menschen ununtersucht und ungesühnt ließe.

b)

Die Frage, ob dieses Verfahren Sinn macht oder nicht und nach seiner Bedeutung, wird schon durch das Gesetz eindeutig beantwortet. Das Legalitätsprinzip fordert die Durchführung dieses Verfahrens zwingend. Dafür, dass sich dieses Gericht und die Staatsanwaltschaft diesen Mühen, die dieses Verfahren gleichwohl aufgeworfen hat, unterzogen hat, möchte ich mich sowohl bei dem erkennenden Gericht als auch bei der Staatsanwaltschaft ausdrücklich bedanken.

c)

Es ist Kritik hörbar gewesen an der langen Dauer des Verfahrens. Bereits im Zwischenverfahren hat die Verteidigung vor einem schnellen Prozess gewarnt. Ein Verfahren, das diesen Gegenstand hat, die Ermordung von über 27.900 Menschen, bei der die Tat über 60 Jahre zurückliegt, kann zwangsläufig nicht in wenigen Stunden oder Tagen abgehandelt werden. Dies wäre schon fast ein Affront gegenüber den Opfern.

d)

Die Verteidigung hat Kritik daran erhoben und meines Erachtens auch zu Recht mit dem Finger darauf gewiesen, dass die Justiz in der Vergangenheit zu großzügig und nachsichtig und in vielen Fällen überhaupt nicht die Beteiligung an der Ermordung von Juden durch deutsche NS-Täter verfolgt und geahndet hat (für ihre

Tatbeteiligung in Sobibor wurden vor dem LG Hagen 8 deutsche NS-Täter verurteilt, 5 freigesprochen).

Dies ist teilweise richtig und ich räume ein, es erfüllt auch mich und die Nebenkläger mit Schmerz.

e)

Gerade umso notwendiger ist es aber deshalb, dass das Gericht und die Justiz sich von diesen früheren Verfahren und der dort zu Recht kritisierten Blindheit distanzieren bzw. das bestehende Recht in der notwendigen Konsequenz anwendet. Vielleicht bedarf es dazu auch einer neuen jüngeren Generation, die aus der Distanz dem Geschehen der Väter unbefangener gegenübersteht.

f)

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Angeklagte als ukrainischer Staatsangehöriger in die Kriegsgefangenschaft der deutschen Wehrmacht gelangte und sich erst dort zur Beteiligung an der Ermordung von Juden entschlossen hat.

Ich verkenne nicht die damalige Situation des Angeklagten. Als sowjetischen Kriegsgefangenen drohte ihm in den von der Wehrmacht geführten Kriegsgefangenenlagern der sehr wahrscheinliche Tod, wie Millionen seiner Schicksalsgenossen, die die verbrecherische Wehrmachtsführung hat bewusst verhungern lassen. Sich aber diesem Schicksal zu entziehen, durch Mitwirkung an Massenmorden von Männern, Frauen und Kindern ist nicht entschuldbar, verdient auch kein Verständnis, keine Nachsicht, es ist allenfalls eines von vielen Motiven, die Menschen zu Mördern werden hat lassen. Der 6-millionenfache Massenmord an den europäischen Juden wäre ohne die willfährige und großteils auch einverständliche Mitwirkung vieler tausender ausländischer Helfer, Kollaborateure, wie beispielsweise der Trawniki, nicht möglich gewesen.

2.

Die Verteidigung hat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, dieses Verfahren zu boykottieren und eine Verurteilung des Angeklagten zu verhindern und man hatte des öfteren den Eindruck, dazu scheint ihr jedes Mittel recht.

Die frühe Anbiederung, als versucht wurde, eine Parallele oder Gleichstellung zwischen jüdischen Häftlingen, jüdischen Kapos einerseits und den Trawniki andererseits zu formulieren, die wütenden Angriffe gegen den jüdischen Weltverband und die Formulierungen von der Industrialisierung des Holocaust sind Beispiele dafür, dass ihr in Zusammenhang mit der Verteidigung des Angeklagten oftmals jedes Maß und jeder Blick für die Situation der Opfer und deren Angehörigen, sowie der angeklagten Taten verloren gegangen ist.

Opfer der hier zur Aburteilung stehenden Tat waren und sind nicht die Ukrainer als Volksgemeinschaft. Auch wenn unstrittig und völlig eindeutig betont werden kann, dass Ukrainer Opfer des Angriffskrieges – und zwar unschuldige Opfer waren – und ganz erheblich und dramatisch unter den Folge des 2. Weltkrieges, des verbrecherischen Angriffskrieges der Deutschen gelitten haben.

3.

Zum Tatbeitrag Demjanjuks:

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht für mich fest, dass Iwan Demjanjuk im Lager Trawniki ausgebildet wurde, im Zeitraum der Anklage vom 26.03.1943 bis Mitte September 1943 im Lager Sobibor anwesend war, dort das Lager bewacht hat und zumindest die dort anwesenden jüdischen Häftlinge an ihrer Flucht gehindert hat. Er hat damit zumindest auch Beihilfe zur Ermordung der 27.900 jüdischen Menschen geleistet, die im fraglichen Zeitraum in Sobibor ermordet wurden.

a)

Wir haben die umfangreiche Beweiswürdigung und vor allem rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft gehört und auch auf die noch folgenden Ausführungen von Prof. Dr. Nestler darf ich verweisen. Ich schließe mich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

b)

Wir haben den Ausweis in Augenschein genommen. Es handelt sich hier zweifelsohne um ein Original. Dies wird durch die Aussagen der Sachverständigen in kriminaltechnischer Hinsicht bestätigt. Für die Echtheit des Ausweises spricht auch der Inhalt der verlesenen Aussage Leonhard.

c)

Die in Augenschein genommene Transferliste verweist auf die Echtheit des Dokuments. Wenn eine Fälschung des Ausweises und/oder der Liste durch die russischen oder sowjetischen Behörden behauptet wird, so hat diese Situation nichts zu tun mit Katyn.

Die Sowjets waren stets interessiert an einer Bestrafung der Trawniki und haben diese auch selbst durchgeführt. Die Verfälschung von Dokumentationsmaterial das die Trawniki betrifft – wie beispielsweise in Form der Transferliste – hätte damit unabsehbare Risiken für künftige Verfolgungsmaßnahmen gegen Trawniki auch im Westen mit sich gebracht. Als Vaterlandsverräter war Demjanjuk für die Sowjets jedenfalls nicht bedeutungsvoller denn als Trawniki.

d)

Die Authentizität der Dokumente wird aber auch bestätigt durch die Aussagen Danilschenko und Nagorny. Soweit Danilschenko in einer späteren Aussagen die Tätigkeit der Trawniki beschönigt, ist dies klar als abschwächende Schutzbehauptung erkennbar und steht insoweit nicht im zentralen Widerspruch zur früheren Angabe oder hebt deren Glaubwürdigkeit auf.

e)

Letztlich war es aber der Zeuge Nagorny, den wir hier im Rahmen der Gerichtsverhandlung erlebt haben. Für mich hat Nagorny eindeutig den hier anwesenden Angeklagten als den Mann identifiziert, mit dem er über Jahre hinweg als Trawniki bekannt und in einer zweifelhaften Freundschaft verbunden war. Ganz deutlich wurde dies im Hinweis auf den Vorfall mit der Waffe, für den nur Nagorny bestraft wurde. Im übrigen hat Nagorny am Schluß seiner Aussage eher noch versucht, Demjanjuk zu schützen. Auch dies belegt die Bekanntschaft der beiden.

Ich habe keinen Zweifel daran, dass Nagorny den Angeklagten als Demjanjuk erkannt und identifiziert hat.

Damit steht für mich fest, dass Demjanjuk die Ausbildung in Trawniki durchlaufen hat und im fraglichen Zeitraum in Sobibor war.

f)

Über den Tatbeitrag der Trawniki haben wir umfangreiche Ausführungen der Sachverständigen – insbesondere von Dr. Pohl gehört.

g)

Wir haben auch in zahlreichen Fällen von den Fluchtmöglichkeiten der Trawniki aus der Verlesung der Urkunden erfahren.

h)

Demjanjuk selbst wurde wegen unerlaubten Entfernens bestraft, wie sich aus der verlesenen Urkunde ergab.

i)

Wir haben zu Beginn des Verfahrens die Transportlisten der deportierten Juden von Westerbork nach Sobibor in das Verfahren eingeführt. Der anwesende sachverständige Zeuge Jules Schelvis hat darüber hinaus deren Richtigkeit und Echtheit bestätigt. Sowohl Jules Schelvis als auch Dr. Pohl haben im übrigen bestätigt, dass Sobibor ausschließlich ein Vernichtungslager war und die dort anwesenden Juden ausschließlich zum Zwecke der Ermordung dorthin transportiert worden waren.

j)

Wer immer noch Zweifel an einem konkreten Tatbeitrag des Angeklagten haben sollte, möge sich – auch wenn es nahezu unmöglich und fast frivol erscheint – nur kurz für einen Moment in die Situation eines ankommenden jüdischen Häftlings in Sobibor versetzen. Jeder jüdische Häftling wurde dort nicht nur durch die 15 oder 20 deutschen wachhabenden SS-Männer an der Flucht gehindert, sondern ganz selbstverständlich auch durch die schwarz gekleideten, mit Gewehren ausgestatteten zahlenmäßig wesentlich stärkeren Trawniki.

Aus Sicht jedes jüdischen Häftlings im Lager, gleich ob alter Mann, Frau oder kleines Kind, war die Aufgabe eines solchen Trawniki und konnte nur sein, ihn an der Flucht zu hindern, bzw. jeden im Ansatz entstehenden Widerstand mit Gewalt niederzuschlagen und zu unterdrücken.

Selbst wenn es nicht zu einer konkreten Gewaltanwendung durch einen einzelnen Trawniki gekommen sein sollte, wogegen die zahlreichen verlesenen Zeugenprotokolle sprechen und wovon aufgrund des gemeinsamen planvollen Zusammenwirkens nicht ausgegangen werden kann, reicht schon alleine die Anwesenheit der 100 bewaffneten Trawniki aus, die Überlegungen zur Flucht unmöglich zu machen und zu verhindern. Gleiches gilt selbstverständlich hinsichtlich eines angedachten aktiven Widerstands der Häftlinge.

Auch der spätere Aufstand zeigt deutlich, dass es die Trawniki waren, die den Widerstand der jüdischen Häftlinge maßgeblich behinderten. Ohne die Trawniki

wären die zum Zeitpunkt des Aufstandes im Lager vorhandenen SS-Männer, von denen immerhin schon 12 getötet worden waren, vermutlich vollständig überrumpelt worden und es wäre dann einer vielfachen Anzahl von Häftlingen die Flucht geglückt.

Zu Recht hat deshalb beispielsweise das LG Hagen bereits 1966 in seinem Urteil festgestellt:

...dass der Bewaffnete, den Lagerzweck sichernde Wachdienst eine für die Massenmorde unmittelbar mitursächliche Funktion hatte (s. 380).

k)

Zur Feststellung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Nebenklägern und den jeweiligen Angehörigen, für die sie sich der Nebenklage anschlossen, haben wir die Geburtsurkunden der Angehörigen verlesen. Wir konnten feststellen, dass bezüglich der Nebenkläger Aschkenasy, Bittermann, de Groot, Huffener-Veffler, Hellmann und Koopmann eine solche verwandtschaftliche Beziehung in direkter aufsteigender Linie oder als Geschwister bestand. Wir haben sodann aufgrund der verlesenen Sterbeurkunden der Angehörigen ergänzend den Nachweis dafür erhalten, dass diese in Sobibor während des Zeitraums 26.03.1943 bis Juli 1943 verstorben sind. Anhaltspunkte für eine Aussonderung in ein Arbeitslager gibt es weder aufgrund des Alters noch aus sonstigen Gründen.

4.

Was hebt die Taten des Angeklagten in ihrer Gesamtwürdigung letztlich heraus:

a)

Zum einen ist es die Nähe zum physischen Vernichtungsprozeß. Der Angeklagte war während der gesamten Dauer seines Aufenthaltes in Sobibor anhaltend und unmittelbar mit der physischen Vernichtung der Juden konfrontiert und nicht – wie er uns versucht über die Verteidigung weiß zu machen – eventuelle in zweiter oder dritter Reihe oder durch Krankheit glänzend, sondern an vorderster Front, und zwar ausgehend vom Prinzip der Arbeitsteilung, dem letztlich der Gedanke zugrunde lag, alle sollten sich schuldig machen – um keinen hinterher die Ausrede zu ermöglichen – von der Ankunft der jüdischen Opfer an der Rampe über die Selektionsprozesse der Kranken, dem Entkleiden und Berauben der Opfer ihrer letzten Habe und ihrer Haare, bis hin zu der sich dann anschließenden Vergasung in den als Duschkabinen getarnten Gaskammern und noch darüber hinaus bis zur Vernichtung der Leichen im Rahmen der Verbrennung.

Auch wenn er selbst nicht in Exzesstaten verwickelt gewesen ist, so hat er entsprechende Exzesse der anderen Trawniki sowie der Lagerleitung jedenfalls mitbekommen. Angefangen von den Erschießungen der Kranken und Alten unmittelbar in der sog. Kapelle, bis hin zu einzelnen Exzesstaten an jüdischen Häftlingen während beispielsweise der Ankunft oder aber im Lagerbetrieb.

Dies gehörte zwangsläufig zur Realität des Lageralltags in Sobibor.

b)

Der Angeklagte war dort nicht nur während eines kurzen Moments oder einer kurzen Zeitphase, sondern über nahezu ein halbes Jahr. Während der Zeit seiner Anwesenheit wurden über 27.000 Menschen vergast und ermordet.

Von dem 4-jährigen David Neuhaus, dem Bruder von Frau Aschkenasy, bis hin zu alten und gebrechlichen Menschen. Welche Art von Verrohung und Entmenschlichung muss vorhanden sein, um in diesem Umfang und über diese Dauer an der Vernichtung von Menschen teilzunehmen.

Nicht im Rahmen einer kriegerischen Auseinandersetzung, sondern durch die Ermordung unbewaffneter hilfloser und wehrloser Menschen, denen darüber hinaus noch vorgelogen wurde, sie würden an einen besseren Platz verbracht.

c)

Gestatten Sie mir hier nun noch einen kurzen Einschub:

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Plädoyer vom 21.03.2011 davon gesprochen, dass beim Angeklagten von einer Verinnerlichung der NS-Idiologie auszugehen ist. D.h. mit anderen Worten: Der Angeklagte handelte aus Rassenhass.

Folgt man dieser Überzeugung und geht davon aus, so wäre eigentlich die Verurteilung nicht wegen Beihilfe, sondern wegen Mordes naheliegend. Selbst wenn nun dem Angeklagten kein eigener Wille zur Tat unterstellt wird und hier im Rahmen des Vorsatzes differenziert wird zwischen dem Täterwillen einerseits und den niedrigen Beweggründen andererseits, so weist dieser Umstand doch darauf hin, dass die Grenzen hier sehr fließend sind und die Taten des Angeklagten ganz nahe – um nicht zu sagen schon im Bereich der Haupttat befindlich sind. Die Abgrenzung zwischen dem Gehilfen einerseits und dem Mörder andererseits sind nahezu fließend und ineinander übergehend.

5.

Was steckt eigentlich hinter dem Argument ne bis in idem ?

a)

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Demjanjuk in Israel nie wegen des Tatvorwurfs beispielsweise der Beihilfe zur Ermordung der Angehörigen von Frau Bittermann, Frau Aschkenasy, Herrn de Groot, Frau Hueffener-Veffler, Herrn Hellmann und Herrn Koopmann, angeklagt war.

b)

Angeklagt war er wegen des Vorwurfs als „Iwan der Schreckliche“ in Treblinka tätig gewesen zu sein. Wenn also die Verteidigung versucht zu suggerieren gleichwohl würde der Grundsatz ne bis in idem auch in dem vorliegenden Verfahren einer Verurteilung widersprechen, so ist es nicht nur aus den bisher bereits genannten Gründen rechtlich abwegig (mangelnde generelle Gültigkeit im Völkerrecht, mangelnde staatliche Abkommen) sondern darin kommt auch indirekt zum Ausdruck, wer wegen der Beihilfe zur Ermordung von Juden einmal angeklagt worden war, kann wegen dieses Sachverhalts auch dann nicht mehr erneut angeklagt werden, wenn es bei den konkret ermordeten Menschen um völlig andere Personen geht und

Tatzeit und Tatort von der ursprünglichen differiert. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass das Attribut der Volkszugehörigkeit oder der Religion bereits das Kriterium sein soll, das einer weiteren Verhandlung im Wege steht und nicht die jeweilige Identität der Opfer oder des Geschehens. Eine Ansicht, die letztlich nur Kopfschütteln und Entsetzen hervorrufen kann.

6.

Das zentrale Argument der Verteidigung im Tatsächlichen war der erhobene Vorwurf der gegen Demjanjuk getätigten Verschwörung und Fälschung von Beweismitteln.

a)

Die vorliegenden Urkunden sollten gefälscht sein; größtenteils durch die Russen. Warum die Sowjets aber ausgerechnet Demjanjuk, der ja nur einer von Zigtausend Überläufern war, auf diese besondere Art und Weise verfolgen sollten, bleibt dabei völlig unverständlich. Im übrigen haben die Sowjets die Trawniki stets selbst versucht zu bestrafen und zu verfolgen.

b)

Hinzu kommt, dass dann im übrigen bereits wohl in den Jahren ab 1947 bis 1951 die jetzige historische Entwicklung und der Verlauf der Verfahren vorhergesehen hätte werden müssen. Auch dies ist völlig abwegig.

c)

OSI wurde der Verschwörung und der fälschlichen Bezeichnung beschuldigt. Die USA und in der Folge auch Israel.

d)

Der israelische Staatsanwalt Horowitz wurde beschuldigt, bereits in den 80er Jahren bei der Vernehmung des Leonhard mit diesem eine Falschaussage abgesprochen zu haben. Eine Beschuldigung ins Blaue hinein, ohne die geringsten Anhaltspunkte und zu einem Zeitpunkt, als die weitere Entwicklung bei weitem nicht vorhersehbar war. Hätten die Israelis tatsächlich einen Komplott und eine Verschwörung gegen den Angeklagten vorgehabt, hätten sie ihn ja nur verurteilen und nicht freisprechen müssen. Warum Leonhard, der selbst in Trawniki zugegen gewesen zu sein, die in Trawniki erfolgten Erschießungen im Arbeitslager neben dem Ausbildungslager hätte gestehen sollen und warum er darüber hinaus falsche Angaben zu den Ausweisen der Trawniki hätte machen sollen, bleibt völlig ohne jede Begründung.

e)

Letztlich bezichtigt der Wahlverteidiger neben der Justiz auch die Nebenkläger der Rechtsbeugung, der Verfolgung Unschuldiger und dergleichen mehr. Auch ihnen wird vorgehalten, sie würden an der Relativierung der Verbrechen des NS-Staates und der deutschen Täter dadurch mitwirken, dass sie die Verurteilung des ukrainischen Trawniki anstrebten. Dieser Vorwurf an die Nebenkläger und deren Anwälte, die NS-Straftaten der deutschen SS-Angehörigen bewusst und wahrheitswidrig zu relativieren, beinhaltet letztlich nur eine Verhöhnung und Beleidigung sowohl der Opfer als auch der Nebenkläger. Die Annahme, die Kinder der in Sobibor Ermordeten wollten die wahren Täter zu Lasten eines unschuldigen Ukrainers schonen und dies quasi noch konvulsiv, kann nur als Missachtung und Negierung des Leides der Nebenkläger verstanden werden.

7.

Aufgabe der Verteidigung ist nicht die Erzwingung eines Freispruchs um jeden Preis.

a)

Aufgabe der Verteidigung – und insoweit wird klar, wie unterschiedlich die hier vertretenen Positionen sind – ist primär der Tat und dem Angeklagten gerecht zu werden. Dies gebietet nach meiner Vorstellung in einem Verfahren – wie dem vorliegenden – die Stellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege.

b)

Konkret hätte dies geheißen, den Angeklagten mit der gegen ihn sprechenden belastenden Aktenlage zu konfrontieren und ihm ggf. auch nicht nur seine eigenen früheren Einlassungen vorzuhalten, sondern ihm auch die Chancen darzulegen, die in einem offenen Geständnis und einer Auseinandersetzung mit der damaligen Situation hätten liegen können. So nachhaltig sich die Verteidigung um den Freispruch des Angeklagten bemüht hat, so nachhaltig hat sie in diesem historischen Kontext versagt.

c)

Auf die Vollstreckung einer Strafe gegen einen Angeklagten, der sich am Ende seines Lebens seinen Taten stellt, sich mit seinem Fehlverhalten auseinandersetzt und zur historischen Wahrheit beizutragen bereit gewesen wäre, hätten manche Nebenkläger möglicherweise verzichten können. Nicht Rache ist es was wir einfordern, sondern Gerechtigkeit im Namen der Ermordeten.

d)

Dürenmatt schreibt in Justiz: *„die Gerechtigkeit wohnt in einer Etage, zu der die Justiz keinen Zugang hat“.*

Durch die Verurteilung des Angeklagten verschafft sich die Justiz Zugang zu dieser Etage.

Ich **b e a n t r a g e** deshalb

namens meiner Mandantin Judith Aschkenasy, geborene Neuhaus,

den Angeklagten Iwan John Demjanjuk zu verurteilen:

wegen der Beihilfe zum Mord in drei tateinheitlichen Fällen, nämlich an den Eltern Justin und Helene Neuhaus sowie an dem 4 Jahre alten Bruder David Peter Neuhaus,

für meine Mandantin Riwka Bittermann, geborene Krzywanowski,

wegen der Beihilfe zum Mord in zwei tateinheitlichen Fällen, nämlich an den Eltern Hersz Krzywanowski und Chaja Gitla-Klajn,

für meinen Mandanten Marcus de Groot,

wegen der Beihilfe zum Mord in zwei tateinheitlichen Fällen, nämlich an den Eltern Harriette de Groot-Roozendaal und Levie de Groot,

für meine Mandantin Charlotte Huffener-Veffer,

wegen der Beihilfe zum Mord in drei tateinheitlichen Fällen, nämlich an den Eltern Chatharina Stuiver und Jonas Veffer sowie der Schwester Carla Veffer,

für meinen Mandanten Paul Hellmann,

in einem Fall der Beihilfe zum Mord, begangen am Vater Bernhard Wolfgang Hellmann,

und für meinen Mandanten Mauritz Koopman,

wegen der Beihilfe zum Mord in zwei tateinheitlichen Fällen, nämlich an den Eltern Mietje Fransman und Salomon Koopman

untereinander jeweils in Tatmehrheit stehend

Ich stelle die Höhe der Strafe in das Ermessen des Gerichts.

Ich **b e a n t r a g e** jedoch dem Angeklagten auch die Kosten der Nebenklage aufzuerlegen.